

## Sofortprogramm für den Sektor Verkehr aufgrund einer Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für das Jahr 2021 auf Grundlage von § 8 Absatz 1 KSG

### Gesetzlicher Rahmen und Notwendigkeit für ein Sofortprogramm im Sektor Verkehr

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) bestehen verbindliche gesetzliche Vorgaben zur Einhaltung der nationalen Emissionsziele mit jährlich sinkenden zulässigen Jahresemissionsmengen für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges.

Die Daten der Treibhausgasemissionen in diesen Sektoren werden auf Grundlage des KSG jährlich durch das Umweltbundesamt erstellt und bis zum 15. März eines jeden Jahres veröffentlicht und an den Expertenrat für Klimafragen übersendet.

Im Verkehrssektor wurden demnach im Jahr 2021 rund 148,1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente ausgestoßen. Die Treibhausgasemissionen liegen damit 3,1 Mio. Tonnen über der laut KSG für das Jahr 2021 zulässigen Jahresemissionsmenge von 145 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. Der Expertenrat für Klimafragen hat in seiner Bewertung vom 13. April 2022 99 % dieser CO<sub>2</sub>-Emissionen im Straßenverkehr nachvollzogen und bestätigt. Der Expertenrat führt an, dass im Jahr 2021 zum einen die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie und zum anderen der Anstieg der Kraftstoffpreise die Entwicklung der Treibhausgasemissionen besonders beeinflusst haben.

Gemäß § 8 Absatz 1 KSG ist es Aufgabe des für den Verkehrssektor zuständigen Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, der Bundesregierung bis zum 13. Juli 2022 ein Sofortprogramm vorzulegen, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 KSG berät die Bundesregierung im Anschluss über zu ergreifende Maßnahmen und beschließt diese schnellstmöglich. Vor Erstellung der Beschlussvorlage über die Maßnahmen sind dem Expertenrat für Klimafragen die den Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion zur Prüfung zu übermitteln. Das Prüfungsergebnis wird der Beschlussvorlage beigelegt.

### Vorschlag für ein Sofortprogramm im Sektor Verkehr

Mit dem Ende 2019 beschlossenen Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung wurde im Verkehrssektor die Umsetzung einer Vielzahl an Klimaschutzmaßnahmen eingeleitet. Ein Großteil der Wirkungen dieser Maßnahmen wird erst nach und nach greifen, beispielsweise

aufgrund der langen Realisierungszeiten für Infrastrukturprojekte. Diese Maßnahmen sowie zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des erforderlichen Sofortprogramms müssen einander ergänzen.

Als Sofortprogramm für den Sektor Verkehr aufgrund einer Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für das Jahr 2021 auf Grundlage von § 8 Absatz 1 KSG legt das BMDV folgende Maßnahmen vor:

- **Auf- und Ausbau der Tank- und Ladeinfrastruktur für Pkw und Nutzfahrzeuge:** Umsetzung der Maßnahmen, die mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur II beschlossen werden sollen und Umsetzung der zweiphasigen Strategie für den Bereich der Nutzfahrzeuge, die im Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge des BMDV formuliert wurde.
- **Ausbau Förderung effizienter Lkw-Trailer:** Um die Energieeffizienz im Straßengüterverkehr zu verbessern, wird die Förderung von Effizienzmaßnahmen und Innovationen deutlich verstärkt. Zu diesem Zweck soll das Förderprogramm „Flottenerneuerungsprogramm für schwere Nutzfahrzeuge“ zukünftig als Komponentenförderung ausgestaltet sein, auf dessen Basis insbesondere die Anschaffung von CO<sub>2</sub>-senkender Zusatzausstattung neuer Anhänger und Auflieger bezuschusst werden soll.
- **Ausbauintiative Radverkehrsinfrastruktur – aktive Mobilität:** Stärkung von Programmen zur Förderung der Radverkehrsinfrastruktur mitsamt der erforderlichen Kommunikations- und Begleitmaßnahmen sowie des Fußverkehrs (Mehrbedarf in Höhe von ca. 250 Mio. Euro bis 2030) und weitere Maßnahmen.
- **Ausbau- und Qualitätsoffensive im ÖPNV:** Aktuell unterstützt der Bund den ÖPNV bereits mit finanziellen Mitteln im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG), über das Regionalisierungsgesetz sowie aus weiteren Förderprogrammen. Ergänzend sollen mit den Ländern weitergehende Maßnahmen mit dem Ziel organisatorischer Verbesserungen und der Vereinfachung der ÖPNV-Nutzung vereinbart werden.
- **Ausbau der digitalen Arbeitsformen:** Der durch die Corona-Pandemie ausgelöste Digitalisierungsschub (Arbeiten von zu Hause statt im Büro) soll durch Maßnahmen wie den gesetzlichen Grundlagen für das mobile Arbeiten und der Gigabitstrategie der Bundesregierung verstärkt werden.
- **Anpassung nationale THG-Minderungsquote:** Erhöhung der bestehenden THG-Minderungsquote ansteigend auf +1,0% in 2030 zur Stärkung der Erfüllungsoptionen, bspw. über strombasierte Kraftstoffe oder fortschrittliche Biokraftstoffe. Um die Anreize zur Verwendung paraffinischer Kraftstoffe (wie erneuerbare strombasierte

Diesekraftstoffe oder aus nachhaltigen Rohstoffen gewonnene hydrierte Pflanzenöle) als Reinkraftstoff zu erhöhen, soll zudem die DIN EN 15940 in die 10. BImSchV aufgenommen werden.

Laut gutachterlicher Bewertung können diese Maßnahmen zusätzliche Einsparungen in einer Größenordnung von rund 13 Mio. t CO<sub>2</sub>- Äquivalente (Summe 2022 bis 2030) erreichen. Die Verfehlung im Jahr 2021 in Höhe von 3,1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente wird damit ausgeglichen.

Das BMDV macht sich die durch die Gutachter zugrunde gelegten Ausgestaltungen der einzelnen Maßnahmen nicht zu eigen. Die Festlegung von Maßnahmen sowie der Maßnahmenausgestaltung im Detail wird Gegenstand der Beratungen innerhalb der Bundesregierung sein. Aus diesen Festlegungen werden sich auch Anforderungen an ggf. zusätzlich erforderliche Haushaltsmittel ergeben.